

§ 1 : Name, Sitz und Zweck

- 1) I) Der Verein führt den Namen 'Buggy-Interessengemeinschaft Hamburg. II) Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) I) Zweck des Vereins ist die Förderung der handwerklichen Fähigkeiten von Jugendlichen und Laien, insbesondere durch Heranführen an den RC-Car-Sport.
- 3) I) Der Verein ist in politischer, konfessioneller und rassistischer Hinsicht neutral. II) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. III) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 4) I) Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen Zwecke gebunden und entweder laufend für diese zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. II) Der Nachweis über die Erbringung ist nur durch ordnungsgem. Rechnungslegung zu erbringen. III) Erträge werden einer Rücklage zugeführt, wenn, und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- 5) I) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied sonstige Aufwendungen des Vereins. II) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) I) Der Verein ist jugendfördernd. II) Im Zweifel ist dem Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Beitragsermäßigung, die Mitgliedschaft zu ermöglichen.
- 7) I) Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

§ 2 : Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 : Mitgliedschaft

- 1) I) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. II) Das Mindestalter beträgt sieben Jahre.
- 2) I) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung anerkennt. II) Beschränkt Geschäftsfähige benötigen die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. III) Die Genehmigung kann auch nachträglich erteilt werden. IV) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. V) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 3) I) Der Verein unterscheidet erwachsene, jugendliche und fördernde Mitglieder.
- 4) I) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. II) Sie endet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder durch Auflösung des Vereins.

§ 4 : Austritt

- 1) I) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 2) I) Er muß dem Vorstand mindestens sechs Wochen vorher (Poststempel) schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) I) Mit dem Austritt enden alle Rechtsansprüche an den Verein. II) Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht. III) Rückständige Beiträge sind sofort zu entrichten.

§ 5 : Beiträge und Aufnahmegebühr

- 1) I) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in Geld zu leisten.
II) Der Beitrag setzt sich zusammen aus einer Unkostenpauschale, dem DMC-Beitrag und dem Anteil an den Kosten für die Unterhaltung der permanenten Piste. III) Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig.
- 2) I) Mitglieder können für Kosten, die durch eine verspätete Zahlung des Beitrages entstehen, haftbar gemacht werden. II) Sollte ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand kommen, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. III) Fällige Beiträge sind grds. mit dem Zinssatzes des Dispositionskredites, mind. jedoch mit 4 % zu verzinsen.

§ 6 : Mitgliederversammlung und Stimmrecht

- 1) I) Die Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden.
II) Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) I) Jedes Mitglied, sowie die Vorsitzenden haben eine Stimme.
II) Eine Übertragung sowie Vereinigung von Stimmrecht ist unzulässig. III) Eine Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlußfähig.
IV) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. V) Ergibt sich keine Mehrheit, gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 4) I) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mind. vier Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) I) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- 6) I) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von mind. drei Mitgliedern oder einem Vorstandsmitglied einberufen.
- 7) I) Zu Mitgliederversammlungen soll mind. vier Wochen vorher schriftlich geladen werden. II) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß, ggf nachträglich, von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 : Vereinsgremien

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand
- 2) I) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. II) Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. III) Er ist Vorstand i.S.v. § 26 BGB
IV) Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) I) Der Kassenprüfer ist nicht Organ des Vereins. II) Er ist gehalten mindestens einmal jährlich unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 8 : Der Sportausschuß

- 1) I) Der Sportausschuß ist nicht Organ des Vereins. II) Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den Spartenleitern. III) Er regelt die sportlichen Belange des Vereins, soweit in der Satzung geregelt

§ 9 : Teamleiter

- 1) Der Teamleiter wird vom Sportausschuß bestimmt.

§ 10 : Vereinsstrafen

- 1) I) Wenn ein Mitglied sich wiederholt unsportlich verhält und/oder gegen die Satzung des Vereins verstößt, kann der Verein mindestens eine der folgenden Strafen aussprechen: Verwarnung, Verweis, Sperre, Auflage, Ordnungsgeld, Ausschluß. Bei dem ersten Verstoß kann noch eine Verwarnung ausgesprochen werden. III) Bei einem groben Verstoß können mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.
- 2) I) Der zweite Verweis ist mit einem Ordnungsgeld, der dritte mit einer Sperre zu verbinden.
- 3) I) Eine Sperre darf den Zeitraum von einem Jahr nicht übersteigen
- 4) I) Eine Auflage soll im Zusammenhang mit dem Verstoß stehen.
- 5) I) Das Ordnungsgeld darf den Unkostenbeitrag nicht übersteigen.
- 6) I) Der Ausschluß kann, mit Ausnahme von § 5 Abs 2 I, nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. II) Alle übrigen Strafen werden vom Sportausschuß ausgesprochen.
- 7) I) Vor der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. II) Im Fall des Abs. 6 hat die Aufforderung schriftlich zu erfolgen.
- 8) I) Über den Widerspruch gegen eine Strafe entscheidet die Mitgliederversammlung. II) Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

§ 11 : Sparten

- 1) I) Der Verein betreibt folgende Sparten: Glattbahn Verbrenner, Glattbahn Elektro, Off-Road Elektro, Off-Road Verbrenner.
- 2) I) Jede Sparte mit mehr als sieben Mitgliedern wählt einen Leiter

§ 12 : Verpflichtungen

- 1) I) Jedes Mitglied ist verpflichtet, in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitzuwirken: Instandhaltung der Piste, Planung und Durchführung von Veranstaltungen. II) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder auf die Aufgabenbereiche verteilt. III) Für jeden der Bereiche ist ein Verantwortlicher (Kommissar) zu wählen.
- 2) I) Der Sportausschuß kann von den Verpflichtungen befreien.

§ 14 : Zuschüsse

- 1) I) Der Sportausschuß ist berechtigt, Mitgliedern einen Zuschuß zur Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben zu erteilen.

§ 15 : Permanente Piste

- 1) I) Auf einem geeigneten Gelände ist eine permanente Piste zu errichten. II) Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei der Errichtung mitzuwirken.
- 2) I) Das Hausrecht über die Mitglieder des Sportausschusses sowie die Kommissare aus.
- 3) I) Das Hausrecht umfaßt die Möglichkeit, Personen des Geländes zu verweisen.

§ 16 : Kosten

- 1) F) Nichtmitglieder zahlen eine vom Sportausschuß festzusetzende Vergütung für die Nutzung des Geländes. II) Sie erkennen die Satzung für den Zeitraum der Nutzung an.

§ 17 : Kanalbelegung

- 1) I) Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder einen Haupt- und einen Ersatzkanal anzugeben. II) Die Kanalverteilung wird vom Sportausschuß bestimmt und ist für das nächste Kalenderjahr, mit Ausnahme von Wettbewerben, bindend.
- 2) I) Nichtmitglieder haben den belegten Kanal zu räumen, wenn das entsprechende Mitglied es verlangt.

§ 18 : Auflösung

- 1) I) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. II) Sind weniger als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 2) I) Das vorhandene Vermögen wird dem Deutschen Sportbund zugeführt.

§ 20 : Sonstiges

- 1) In Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht gefunden haben, entscheidet der Vorstand.